

## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Beleidigung durch den Vorwurf „damals Holocaust / heute Babycaust“

EMRK Art. 6, 10; StGB §§ 185, 194

### Leitsatz der Redaktion:

1. Die Bewertung der deutschen Gerichte, der Vorwurf gegenüber einem Arzt, der Abtreibungen vornimmt, „damals: Holocaust / heute: Babycaust“, erfülle den Tatbestand der Beleidigung, verstößt nicht gegen Art. 10 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
2. Eine Verfahrensdauer von knapp sechseinhalb Jahren zur Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht ist nicht angemessen i.S.v. Art. 6 Abs. 1 der Konvention.

*Urteil v. 13.01.2011 (Az. 397/04, 2322/07)*

### Gründe

#### Verfahren

1. Der Rechtssache lagen zwei Individualbeschwerden (Nrn. 397/04 und 2322/07) gegen die Bundesrepublik Deutschland zugrunde, die Frau H., die die australische und italienische Staatsbürgerschaft besitzt, und Herr A., deutscher Staatsangehöriger, („die Beschwerdeführer“), am 22. Dezember 2006 nach Artikel 34 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten („die Konvention“) beim Gerichtshof eingereicht hatten.
2. Die Beschwerdeführer wurden von Herrn L., Rechtsanwalt in E., vertreten. Die deutsche Regierung („die Regierung“) wurde durch ihre Verfahrensbevollmächtigte, Frau W. vom Bundesministerium der Justiz, vertreten.
3. Die Beschwerdeführer rügten insbesondere, dass ihre strafrechtliche Verurteilung ihr Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt und die Verfahrensdauer vor dem Bundesverfassungsgericht das Erfordernis der „angemessenen Frist“ im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 verletzt habe.
4. Am 4. Februar 2010 entschied der Präsident der Fünften Sektion, der Regierung die Beschwerden zur Kenntnis zu bringen. Es wurde ferner beschlossen, über die Zulässigkeit und die Begründetheit der Beschwerden gleichzeitig zu entscheiden (Artikel 29 Abs. 1). Die italienische Regierung, die mit Schreiben vom 9. Februar 2010 über die Rechtssache informiert wurde, hat keinen Wunsch nach Beteiligung gemäß Artikel 36 Abs. 1 der Konvention geäußert.
5. Da sich die für Deutschland gewählte Richterin, Frau J., in der Rechtssache für befangen erklärte, benannte die Regierung Herrn S. als Richter ad hoc.

### Sachverhalt

#### I. Die Umstände der Rechtssache

6. Die Beschwerdeführer wurden 1945 beziehungsweise 1951 geboren und sind in H. beziehungsweise W. wohnhaft.
7. Am 8. Oktober 1997 verteilten die Beschwerdeführer vor einer Klinik in Nürnberg vierseitige Faltblätter an Passanten. Auf der ersten Seite stand folgender Text: „‘Tötungs-Spezialist‘ für ungeborene Kinder Dr. F. auf dem Gelände des Klinikum Nord Nürnberg“.
8. Die mittleren Seiten enthielten Ausführungen zur Entwicklung des menschlichen Fötus und zu Abtreibungsmethoden. Darüber hinaus enthielt das Faltblatt folgende Appelle: „Bitte, helfen Sie uns im Kampf gegen die straflose Tötung ungeborener Kinder!“ und „Deshalb: Abtreibung nein!“ Die Rückseite lautete: „Unterstützen Sie unseren Protest und unsere Arbeit. Helfen Sie, damit in Zukunft das 5. Gebot ‚Du sollst nicht töten!‘ und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland von allen Ärzten in Nürnberg eingehalten wird! Stoppen Sie den Kinder-Mord im Mutterschoß auf dem Gelände des Klinikum Nord. damals: Holocaust heute: Babycaust Wer hierzu schweigt wird mitschuldig!“
9. Der Beschwerdeführer war als für den Inhalt rechtlich verantwortliche Person mit Namen und Adresse auf dem Faltblatt aufgeführt.
10. Die Stadt Nürnberg erstattete im Namen des Klinikums und im Namen von Dr. F. Anzeige wegen Beleidigung gegen die Beschwerdeführer.
11. Am 16. Juli 1998 sprach das Amtsgericht Nürnberg die Beschwerdeführer frei und begründete dies damit, dass ihre Handlung nach § 193 StGB (siehe „Das einschlägige innerstaatliche Recht“) gerechtfertigt gewesen sei. Das Amtsgericht war der Auffassung, dass die Verteilung der Flugblätter vom Grundrecht der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG gedeckt sei, da es bei dem Flugblatt insgesamt nicht darum gegangen sei, Dr. F. oder das Klinikum zu diffamieren, sondern zum Ausdruck zu bringen, dass die Beschwerdeführer Abtreibungen generell ablehnten. Das Amtsgericht stellte fest, dass die Beschwerdeführer der Auffassung seien, die in Deutschland vorgenommenen Abtreibungen seien in ihrer Anzahl ein ebenso verabscheuenswürdiges Verbrechen wie der Holocaust. Das Amtsgericht habe diese Aussage, die vom Recht auf Meinungsfreiheit gedeckt sei, nicht zu bewerten.
12. Nach einer Prüfung der im Flugblatt enthaltenen Äußerungen vertrat das Amtsgericht die Auffassung,